



KVS, LGST, PF 10 06 36, 01076 Dresden

**An die sächsischen
Vertragsärzte/Psychotherapeuten**

LANDESGESCHÄFTSSTELLE

Anschrift: Schützenhöhe 12
01099 Dresden
Internet: www.kvsachsen.de
Datum: 14. Mai 2020

Umsetzung Not-Honorarverteilungsmaßstab (Not-HVM)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 9. April 2020 haben wir Sie über die von der Vertreterversammlung im Umlaufverfahren beschlossenen Regelungen des Not-HVM informiert. In der Vertreterversammlung (Präsenz Sitzung) am 13. Mai 2020 wurden die beschlossenen Regelungen ohne Änderungen bestätigt.

Eine wichtige Rahmenbedingung ist die tagaktuelle Meldung von Abwesenheitszeiten und Änderungen der Sprechzeiten:

§ 11a (4)

Die Ärzte und Psychotherapeuten sind verpflichtet, vollumfänglich im Rahmen ihres Versorgungsauftrages und mindestens im bisherigen zeitlichen Umfang für die Versorgung von Patienten zur Verfügung zu stehen.

Ganztägige Abwesenheiten und jegliche Änderungen der gemeldeten Sprechstundenzeiten sind ab dem ersten Tag taggleich zu melden. Vertreter sind ebenfalls taggleich zu melden. Die Meldungen haben an die zuständige Bezirksgeschäftsstelle zu erfolgen.

Der Honorarrückgang darf nicht auf einer Verkürzung der Sprechstundenzeiten der Praxis beruhen, es sei denn, die Verkürzung der Sprechstundenzeiten ist pandemiebedingt (z. B. Einsatz in Corona-Test- und/oder Behandlungszentren, coronabedingte Quarantäne, behördliche Auflagen).

Eine diesbezügliche Erklärung ist mit der Abrechnung einzureichen. Ein entsprechendes, verbindliches Muster wird von der KV Sachsen zur Verfügung gestellt.

Die Frage ist, wie für den Zeitraum des 1. Quartals und der Zeit mindestens bis zur Bekanntgabe des Beschlusses der Vertreterversammlung am 9. April 2020 diese Regelung zu interpretieren ist. Erst ab frühestens 10. April 2020 war tatsächlich die tagaktuelle Meldung möglich.

Vorstand und Hauptausschuss haben sich auf folgende Vorgabe für die verwaltungsseitige Prüfung verständigt.

Vorbehaltlich der korrekten Meldungen an die KV Sachsen auf Basis der Zulassungsverordnung Ärzte werden alle Meldungen, die bis zum 17. Mai 2020 für den Zeitraum 1. Quartal 2020 bis 17. Mai 2020 bei der KV Sachsen eingegangen sind, als tagaktuell gemeldet gewertet.

Meldungen ab 18. Mai 2020, die nicht tagaktuell eingehen, mindern den Anspruch auf Honorarausgleichszahlungen für das 2. Quartal 2020.

Wir möchten des Weiteren noch einmal auf den Termin 28. Mai 2020 für die späteste Abgabe der gesonderten Erklärung zur Abrechnung für das 1. Quartal 2020 erinnern.

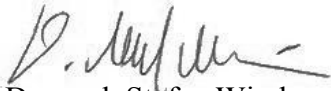
Im Anhang finden Sie erneut die beiden Vordrucke „Erklärung zur Abrechnung“ (Anlage 1) sowie „Meldung zu Abwesenheitszeiten und Änderungen von Sprechstundenzeiten“ (Anlage 2).

In unserer Information vom 4. Mai 2020 hatten wir Sie über die sehr positive Resonanz bezüglich einer freiwilligen Versorgung von Corona-Patienten in speziellen Behandlungszentren bzw. eigenen Praxen informiert.

Für Ihre große Bereitschaft noch einmal herzlichen Dank!

Aufgrund der aktuellen Entwicklung von Neuinfektionen und Erkrankungen besteht derzeit kein Bedarf, spezielle Behandlungsangebote zu schaffen. Unabhängig davon werden wir die Anlaufpraxen allerdings mit reduzierten Öffnungszeiten weiterhin betreiben.

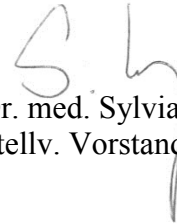
Mit bestem Dank sowie freundlichen und kollegialen Grüßen



Dr. med. Stefan Windau
Vorsitzender der Vertreter-
versammlung



Dr. med. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender



Dr. med. Sylvia Krug
Stellv. Vorstandsvorsitzende

Anlagen